



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

MERKBLATT – Hinweise zur Förderung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

„Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen -
Förderung von DorfGemeinschaftsläden“

Magdeburg, 10.12.2020

Aufruf und Merkblatt für die *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“* - Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen – Förderung von „DorfGemeinschaftsläden“

Zweck der Förderung ist die Schaffung, Ergänzung oder Erweiterung von DorfGemeinschaftsläden, die der funktionalen Aufwertung der Grundversorgung¹ ländlich geprägter Orte dienen. In einem DorfGemeinschaftsladen werden die Nahversorgung mit mindestens zwei weiteren Dienstleistungen und die Funktion eines innerörtlichen Treffpunkts mit sozialer, kultureller oder ähnlicher Ausprägung verbunden.

Anträge, die am 26.02.2021 (Stichtag//Ausschlussfrist) vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind 1,6 Millionen Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2020-2023“ (GAK) sowie aus Landesmitteln.

¹ Grundversorgung beinhaltet die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Wer wird gefördert?

- a) Gemeinden und Verbandsgemeinden,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

Was wird gefördert?

- a) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen (z.B. Machbarkeitsstudie einschließlich eines Businessplans);
- b) die Schaffung eines neuen DorfGemeinschaftsladens, die Ergänzung oder Erweiterung eines existierenden DorfGemeinschaftsladens inklusive der Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen;
- c) die Erweiterung einer vergleichbaren dörflichen Einrichtung zum DorfGemeinschaftsladen inklusive der Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen;
- d) der im Rahmen eines Vorhabens nach Nr. 2b) und 2c) erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Wie wird gefördert?

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Projektförderung als Anteilsfinanzierung	nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von
a)	bis zu 65 v. H.* der förderfähigen Ausgaben, maximal 35.000 Euro
b) und c)	bis zu 65 v. H.* der förderfähigen Ausgaben, maximal 200.000 Euro
d)	bis zu 65 v. H.* der förderfähigen Ausgaben, maximal bis zu einem Anteil des Grundstückskaufs (Kaufpreis ohne Nebenkosten) an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens von maximal 10 v.H.

** Der Regelfördersatz beträgt 65 v. H. ein Zuschlag von 10 v. H. auf den Regelfördersatz wird gewährt, wenn das Vorhaben Ziele eines Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER (LES) umsetzt. Bei Vorhaben von finanzschwachen Kommunen können die Fördersätze um bis zu 20 v.H. erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 v.H. nicht überschreiten.*

Im aktuellen Aufruf besteht für private Antragstellende und nicht finanzschwache Kommunen die Möglichkeit ebenfalls einen Fördersatz von bis zu 90 v. H. zu erhalten. Entscheidend ist, dass hierfür die entsprechenden Haushaltsmittel (Landesmittel) ausreichen. Ansonsten ist eine Förderung nur zum o. g. Regelsatz möglich.

Als Kriterium für die Finanzschwäche gilt der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (hier: § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG, vom 28.03.2017, GVBl. LSA 2017, S. 60)). Als Bezugswert wird jeweils der Durchschnittswert der Schlüsselzuweisungen in den zurückliegenden drei Kalenderjahren zugrundegelegt (siehe hierzu auch das mit dem Aufruf veröffentlichte Merkblatt für finanzschwache Kommunen).

Aktuell gelten demnach als nicht finanzschwache Kommune im Sinne des o.g. Kriteriums und können den erhöhten Fördersatz nicht erhalten:

Lützen, Stadt	Barleben	Eichstedt (Altmark)
Kabelsketal	Sülzetal	Steigra
Zielitz	Arneburg, Stadt	An der Poststraße
Alsleben (Saale), Stadt	Wallstawe	Ilberstedt
Loitsche-Heinrichsberg	Meineweh	Berga
Bülstringen	Osterfeld, Stadt	

Die Mindestzuwendung beträgt 2.500 Euro für Konzepte und 5.000 Euro für Investitionen.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der oder die Antragstellende durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er bzw. sie nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet. Die Bescheinigung ist mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen. Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Bewilligungsbehörde) nehmen die Anträge entgegen, prüfen die Vollständigkeit der Anträge und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen.

Fehlende Antragsunterlagen können innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag (Ausschlussfrist) nachgereicht bzw. durch die Ämter nachgefordert werden. Bei Nachforderung durch die Ämter, legen diese die Frist für die Nachreichung der fehlenden Unterlagen fest. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und dürfen demzufolge nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verantwortung für den Antrag, auch die Vollständigkeit des Antrages, liegt bei den

Antragstellenden.

Die förderfähigen Anträge werden auf der Grundlage von festgelegten Bewertungskriterien bewertet. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge auf der Liste. Im Rahmen des vorhandenen Finanzmittelbudgets werden die Anträge in der Reihenfolge auf den einzelnen Listen durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bewilligt.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Neben der grundsätzlichen Beurteilung der Förderfähigkeit der Anträge erfolgt, insbesondere für den Fall der Ausschöpfung des im Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets, eine qualitative Bewertung nach den nachstehend angeführten Schemata. Nicht-investive und investive Vorhaben werden dabei zunächst getrennt bewertet, dann aber in eine gemeinsame Prioritätenliste überführt.

Nicht-investive Vorhaben/Konzepte

Kriterium
1. Projekt dient der Aufwertung der Nahversorgungssituation des Ortes Wie ist die Ausgangslage? Was verbessert sich für wen?
2. Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde liegt vor (Gemeinderatsbeschluss) Hat die Gemeinde ein echtes Interesse an der Umsetzung? Bringt sie sich ein?
3. Unterstützung der Initiative durch die Dorfgemeinschaft Wie ist die Dorfgemeinschaft eingebunden? Gab es schon Aktivitäten im Vorfeld des Antrags, um die Menschen mitzunehmen?
4. Schlüssigkeit der Gesamtdarstellung des Projektes Wie ausgereift ist das Vorhaben in den Planungen und Vorüberlegungen?
5. Regionaler Zuschlag (z. B. aufgrund des Bedarfs), der durch das jeweilige ALFF vergeben wird Berücksichtigung (teil-)regionaler Spezifika, die über das allgemeine Bewertungsschema nicht adäquat abgedeckt werden können.

Investive Vorhaben

Kriterium
1. Projekt dient der Aufwertung der Nahversorgungssituation des Ortes Wie ist die Ausgangslage? Was verbessert sich für wen?
2. Mit der Einrichtung werden mindestens zwei weitere Dienstleistungen verbunden (z.B. Post/Paketdienste, Reinigungsannahme, Bestellsysteme für Bäckerei/Metzgerei, Lotto) Wird das Dienstleistungsspektrum erweitert, um eine Vielzahl von Besuchsanlässen zu schaffen?
3. Projekt dient als sozialer Treffpunkt Welche Wertigkeit hat der soziale Treffpunkt im Vergleich zur Verkaufsstelle (räumlich, aber auch inhaltlich)?
4. Belastbares Betriebs- und Finanzierungskonzept Wie ausgereift ist das Vorhaben? Kann es über die Zweckbindungsfrist hinaus tragfähig sein?
5. Befürwortende Stellungnahme der Gemeinde liegt vor Hat die Gemeinde ein echtes Interesse an der Umsetzung? Bringt sie sich ein?
6. Unterstützung der Initiative durch die Dorfgemeinschaft

Wie ist die Dorfgemeinschaft eingebunden? Gab es schon Aktivitäten im Vorfeld des Antrags, um die Menschen mitzunehmen?
7. Bestandteil der lokalen Wertschöpfungskette (Vertrieb regionaler Produkte) Gibt es Festlegungen für Lieferbeziehungen?
8. Mitnutzung durch benachbarte Ortsteile oder Ortschaften möglich Lässt die geografische Lage eine Vergrößerung des potentiellen Kundenkreises zu und war man hierzu im Gespräch?
9. Schlüssigkeit der Gesamtdarstellung des Projektes Wie ausgereift ist das Vorhaben in den Planungen und Vorüberlegungen?
10. Regionaler Zuschlag (z. B. aufgrund des Bedarfs), der durch das jeweilige ALFF vergeben wird Berücksichtigung (teil-)regionaler Spezifika, die über das allgemeine Bewertungsschema nicht adäquat abgedeckt werden können.

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Es werden nur Vorhaben in ländlich geprägten Ortschaften oder Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und außerhalb von städtebaulichen Sanierungsgebieten gefördert.

Von der Gemeinde ist zu bestätigen, dass am Ort der Bedarf für die im DorfGemeinschaftsladen angebotenen Güter und Dienstleistungen besteht (Ratsbeschluss). Aus dem Ratsbeschluss der Gemeinde soll hervorgehen, ob

- a) das Vorhaben zur Umsetzung eines anerkanntes integriertes Entwicklungskonzept beiträgt oder für den Fall, dass eine solche nicht vorhanden ist, das Vorhaben eine Dorfentwicklungsplanung umsetzt.
- b) keine weiteren dörflichen Nahversorgungseinrichtungen, in Abhängigkeit der Lage des DorfGemeinschaftsladens ggf. auch in angrenzenden Gemeinden, vorhanden sind, aus denen heraus sich eine Konkurrenzsituation ergeben könnte,
- c) über das Interesse der Antragstellenden hinaus, sofern es sich hierbei nicht um die Gemeinde selber handelt, ein öffentliches, gemeindliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht, und
- d) das Vorhaben außerhalb eines städtebaulichen Programmgebietes durchgeführt wird.

Die Tragfähigkeit der mit der Zuwendung verbundenen Folgekosten sowie deren Finanzierbarkeit ist für investive Vorhaben nach Nr. 2 in geeigneter Weise für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren darzustellen und mit dem Förderantrag vorzulegen (Businessplan). Es wird empfohlen den Businessplan in Anlehnung an nachfolgenden Link: (https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/Checklisten-Uebersichten/Businessplan/02_uebersicht-Was-gehoert-Businessplan.pdf?__blob=publicationFile) zu erstellen.

Der Businessplan ist das Herzstück des Vorhabens. Entscheidend ist, dass für die Ämter aus dem Businessplan eindeutig die Umsetzbarkeit des Vorhabens erkennbar wird. Hierzu sollten u. a. folgende Aspekte im Businessplan enthalten sein:

- Geschäftsidee, Vorhaben oder Projektvorschlag
- die wichtigsten Merkmale, Funktionen oder Besonderheiten
- Zielsetzung des Businessplans und der Geschäftsidee
- Ausgangssituation, woran angeknüpft wird
- die (potenzielle) Kundschaft oder Anwenderschaft
- der Nutzen und Vorteil für diese Kundschaft oder Anwenderschaft
- das Geschäftsmodell, wie mit der Geschäftsidee Geld verdient wird, oder der Beitrag des Vorhabens zu den Unternehmenszielen und zum Unternehmenserfolg; der Bezug zur Unternehmensstrategie
- der Markt mit seinen Akteurinnen und Akteuren, Rahmenbedingungen, Trends und den möglichen Marktpotenzialen oder der Anwendungsbereich mit den betroffenen Mitarbeitenden, den Prozessen und den Entwicklungspotenzialen
- den Wettbewerb und die einzelnen Konkurrentinnen oder Konkurrenten im Markt
- die Chancen: Erfolgspotenziale in der Zukunft
- die Risiken und Gefahren: Hemmnisse und Hürden, unbekannte Trends, Reaktion von Wettbewerbern, Kundenverhalten, Umsetzungsprobleme, Probleme mit Organisation oder Technik
- Szenarien und Alternativen
- notwendige Maßnahmen für die Umsetzung des Vorhabens
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, Gewinnerwartung, Cashflow oder Amortisation
- betriebswirtschaftliche und finanzielle Kennzahlen: Umsatz oder Kosteneinsparungen, Kosten, Investitionen
- Finanzbedarf, notwendiges Kapital oder Budget
- Annahmen, die der Planung zugrunde liegen

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung
- c) EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben

enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 1 der ANBest-P und -GK.

Die Zahlung der Zuwendungsmittel wird erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides (also entweder nach Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist oder aber durch Rechtsbehelfsverzicht) auf Antrag geleistet. Vordrucke zum Rechtsbehelfsverzicht und zur Anforderung der Mittel sind beigelegt. Die Mittelanforderungen sind zu richten an das jeweils zuständige ALFF. Eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen ist möglich.

Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es gelten die Ausführungen der Nummer 3 der AnBest-P bzw. -GK.

Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, Belege über die Anschaffungs-/ Herstellungskosten bei Berücksichtigung von Abschreibungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Reproduzierte Belege können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können.

Weiterhin gelten die Ausführungen der Nummer 6 der AnBest-P bzw. -GK.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Die oder der Antragstellende muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von ihrem bzw. seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen der oder des Auftraggebenden an den oder die Auftragnehmenden müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen. Nachweis: Bürgschaftserklärung
- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu. Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

ALFF Altmark	Landkreise Stendal und Jerichower Land sowie den Altmarkkreis Salzwedel
ALFF Anhalt	kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg,
ALFF Mitte	Landkreise Börde und Harz sowie den Salzlandkreis
ALFF Süd	Landkreis Mansfeld-Südharz, den Saalekreis und den Burgenlandkreis.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet. <http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>

Die Ämter geben Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Maßgeblich sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020), in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid, oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

HERAUSGEBER :

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg